

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/661/2021

Beschlussvorlage

TOP

Änderung der Friedhofssatzung

Verfasser:
Bearbeiter: Christine Engels
Fachbereich: Fachbereich 1.1

Datum: 12.10.2021 Aktenzeichen:
730-01 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-15

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	26.10.2021	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	04.11.2021	Entscheidung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	26.10.2021	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte neue Friedhofssatzung ohne Änderungen / mit folgenden Änderungen:

Sie soll mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Friedhofssatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Friedhofssatzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 02.09.2021 über die Änderungen beraten, die in der Friedhofssatzung vorgenommen werden sollen und diese in Form einer Liste und einem Vorentwurf bei der Verwaltung eingereicht.

Diese wurden von der Verwaltung in einem erneuten Entwurf geprüft und eingearbeitet. Der Entwurf ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Bezüglich der Frage zur Streichung in § 6 Abs. 2 S. 1 der Friedhofssatzung „was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen ist.“, wurden wir um Prüfung gebeten.

Auch in der Muster-Friedhofssatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand 2020) wurde dieser Passus zwischenzeitlich gestrichen. Der selbständige Betrieb eines nach der Handwerksordnung (HwO) zulassungspflichtigen Handwerks setzt eine Eintragung in die Handwerksrolle voraus. Zu diesen zulassungspflichtigen Handwerkern gehören u.a. auch Steinbildhauer und Steinmetze. Ohne die Eintragung ist die gewerbliche Ausübung des Handwerks also gar nicht möglich.

Da § 6 Abs. 2 Satz 1 sich ausschließlich auf Gewerbetreibende bezieht, kann u.E. auch der Hinweis auf eine ordnungsmäße Gewerbeanmeldung entfallen. (Durch Streichung im Satzungstext gekennzeichnet).

Hiervon sollte der Friedhofsträger keine Ausnahmen machen. Die Beurteilung von Fachkundigkeit, d.h. ob die ausführende Person über praktische Erfahrung und einschlägiges Fachwissen verfügt, kann sich in der praktischen Umsetzung als schwierig sein. Wir schlagen daher vor, auch dies zu streichen.

Zudem schlagen wir die Einfügung eines Bestandsschutzes in § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung vor bzgl. der Größe der vor Inkrafttreten der neuen Satzung erworbenen Grabstätten (Einfügung in gelb im Text.)

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
				Ja, mit €
				Buchungsstelle:

Anlagen:

055 - Friedhofsatzung 04.11.2021 - Entwurf II - Original für Beschlussvorlage